

BRUCHSCHADENREGLEMENT DER ALPINEN SEGELFLUGGRUPPE ZWEISIMMEN

Dieses Reglement umschreibt die Haftung der Piloten bei Schäden am Flugmaterial der ASGZ.

1. Die verbleibenden Kosten, die in einem Schadenfall nicht durch den Piloten oder eine Versicherung gedeckt sind, werden von der Gruppenkasse der ASGZ beglichen.
2. Die ASGZ übernimmt die vollen Risiken bei Schäden am Flugmaterial der ASGZ in den nachfolgend aufgeführten Punkte:
 - a) Doppelsitzerschulung mit anerkanntem Fluglehrer im Auftrag der ASGZ.
 - b) Passagierflüge mit Gruppenflugzeugen im Auftrag der ASGZ.
 - c) Motorflugzeugschlepp im Auftrag der ASGZ.
3. Die im Schadenfall vom Piloten oder Flugschüler oder dessen gesetzlichen Vertreter zu tragenden Kosten bestehen aus einem Selbstbehalt von **5 %** des Streitwertes, mindestens aber **Fr. 1000.--** pro Schadenereignis.
Bei einem Schadenfall unter **Fr. 1000.--** übernimmt der Pilot die effektiven Kosten.
4. Der Streitwert ist der von der GV festgelegte Schätzungswert.
Bei einem Schadenfall unter dem Schätzungswert, gelten als Streitwert die effektiven Reparaturkosten.
5. Tritt ein Schadenfall ein, so hat die Gruppenleitung einen neutralen Ausschuss zu bestimmen. Dieser besteht aus drei erfahrenen Gruppenmitgliedern, welche den Fall nach bestem Wissen und Gewissen abklären. Er unterbreitet dem Vorstand sein Untersuchungsergebnis. Der Vorstand entscheidet über allfällige Abweichungen vom reglementarischen Selbstbehalt. Wird der Entscheid vom Verursacher angefochten, so muss der Fall innert 20 Tagen einer ausserordentlichen GV unterbreitet werden.
6. Entscheide über die Erteilung von Reparaturaufträgen sind in jedem Schadenfall ausschliesslich Sache des Vorstandes.
7. Einschränkungen der Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen aus der Gruppenkasse besteht bei Schäden infolge Unfällen aus grobfahrlässiger Übertretung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften, sowie gruppeninternen und statuarischen Bestimmungen oder der anerkannten Regeln der Luftfahrt. Ebenso bei Schäden, verursacht durch Piloten, welche die behördlich vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen nicht besitzen oder mit ungültigen Ausweisen fliegen, sowie in Fällen, bei denen es der Pilot unterlassen hat, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Von der Versicherungs-Police eventuell nicht gedeckte Bergungs- und Transportkosten gehen zu Lasten des Piloten.

Bruchschadenreglement ASGZ

Dieses Reglement bildet einen integrierten Bestandteil zu den Statuten der ASGZ.

In allen Fällen, die von dem vorliegenden Reglement nicht erfasst werden, gelten allfällige Beschlüsse der GV oder die gesetzlichen Vorschriften.

Genehmigt von der GV am 21. April 1972

Revisionen:

1. 03. März 1989
2. 06. Mai 1995

Zweisimmen, 21. April 1995

Alpine Segelfluggruppe Zweisimmen

Der Obmann

Der Sekretär

sig. Müller Niklaus

sig. Matti Ueli